

Die Gebührensatzung vom 18.06.1991 für die Turn- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Aula Rassberg sowie Ausleihgeschirr und sonstige Ausstattungsgegenstände hat ab 01.01.2004 folgende Fassung:

Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Aula Rassberg sowie Ausleihgeschirr und sonstige Ausstattungsgegenstände

§ 1

- (1) a) Zur Abdeckung von Sach-, Betriebs- und Personalkosten aus Anlaß von Nutzungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

I. MZH Salchendorf und Struthütten sowie Turnhalle der Grundschule Neunkirchen und Salchendorf und der Realschule	EURO
1. Veranstaltungen mit Ausschank und Familienfeiern bis 01.00 Uhr für jede weitere Stunde	134,00 17,00
2. Vereinsfeiern, Beerdigungsnachfeiern für die ersten 4 Stunden für jede weitere Stunde	67,00 13,00
3. Sonstige Veranstaltungen und Nutzungen, sowie sie nicht unter 1. und 2. fallen bis 01.00 Uhr für jede weitere Nutzungsstunde	55,00 13,00
4. Benutzung der Küche und deren Einrichtung	31,00
II. Dorfgemeinschaftshäuser Altenseelbach, Wiederstein, kl. Saal Mehrzweckhalle Struthütten	EURO
1. Veranstaltungen mit Ausschank und Familienfeiern bis 01.00 Uhr für jede weitere Stunde	67,00 18,00
2. Vereinsfeiern, Beerdigungsnachfeiern für die ersten 4 Stunden für jede weitere Stunde	51,00 12,00
3. Sonstige Veranstaltungen und Nutzungen, soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen bis 01.00 Uhr für jede weitere Nutzungsstunde	45,00 12,00
4. Benutzung der Küche und deren Einrichtung	29,00
III. Dorfgemeinschaftshaus Zeppenfeld	EURO
1. Veranstaltungen mit Ausschank und Familienfeiern bis 01.00 Uhr für jede weitere Stunde	64,00 17,00
2. Vereinsfeiern, Beerdigungsnachfeiern, für die ersten 4 Stunden für jede weitere Stunde	48,00 11,50

3. Sonstige Veranstaltungen und Nutzungen, die nicht unter 1. und 2. fallen bis 01.00 Uhr für jede weitere Nutzungsstunde	43,00 11,50
4. Benutzung der Küche und deren Einrichtung	27,00
IV. Aula Rassberg	
EURO	
1. Veranstaltungen mit Ausschank und Familienfeiern bis 01.00 Uhr für jede weitere Stunde	282,00 45,00
2. Vereinsfeiern, Beerdigungsnachfeiern für die ersten 4 Stunden für jede weitere Stunde	217,00 36,00
3. Sonstige Veranstaltungen und Nutzungen, die nicht unter 1. und 2. fallen bis 01.00 Uhr für jede weitere Nutzungsstunde	175,00 29,00
V. Sporthalle Rassberg	
EURO	
1. Nutzungsgebühr je Stunde für die gesamte Halle	8,00
VI. Klassenräume	
EURO	
1. Benutzung von Klassenräumen	25,00
VII. Sonderräume	
EURO	
1. Benutzung von Sonderräumen (Lehrküche etc.)	29,00
VIII. Geschirr/sonstige Ausleihgegenstände	
EURO	
Geschirr	
für bis zu 25 Personen	14,00
für bis zu 50 Personen	20,00
für bis zu 100 Personen	31,00
für bis zu 200 Personen	45,00
Sonstige Ausleihgegenstände	45,00
Bühne	31,00
Stellwände	

b) **Nebenkosten**

Anlässlich von Nutzungen der unter (1 a) aufgeführten gemeindlichen Einrichtungen werden für gebührenpflichtige und nicht gebührenpflichtige Nutzungen, jedoch nicht für den laufenden Trainings- und Übungsbetrieb sowie Meisterschaftsspiele, zusätzlich folgende Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser/Abwasser erhoben. Diese Nebenkosten betragen pro Stunde Nutzungsdauer:

Räumlichkeit	ohne Küche EURO	Mit Küche EURO
--------------	--------------------	-------------------

Mehrzweckhallen Salchendorf und Struthütten	6,00	8,50
Dorfgemeinschaftshäuser Altenseelbach, Wiederstein und Zeppenfeld sowie kleiner Saal Mehrzweckhalle Struthütten	6,50	8,00
Turnhalle der Grundschule Neunkirchen und Salchendorf sowie Realschule	3,50	
Aula Rassberg	14,50	20,00 (Spots)
Sporthalle Rassberg	3,50	

c) **Sonstiges**

Von dem Nutzer wird mindestens eine Person zur Mithilfe für

- Stellen von Tischen und Stühlen,
- Abräumen von Tischen und Stühlen,
- Auslegen und Aufnehmen der Schutzböden in den Mehrzweckhallen Salchendorf und Struthütten gefordert.

(2) **Gebühren für gewerbliche Nutzung**

Für die gewerbliche Nutzung der Räume und Einrichtungen sind die in Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze um 100 % anzuheben. Als Gebührenpflichtige gelten Gewerbetreibende oder Organisationen von Gewerbetreibenden, die nach Gewerbeordnung zur Anzeige ihrer gewerblichen Tätigkeit verpflichtet sind.

(3) **Kostenlose Überlassung von Gebäuden**

a) Lfd. Übungsbetrieb

Für den laufenden Übungsbetrieb stellt die Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten Gebäude und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

b) Vereinsfeiern

Für Vereinsfeiern erhalten Vereine einmal jährlich eine gemeindliche Einrichtung in angemessener Größe kostenlos zur Nutzung unter Berücksichtigung der für das jeweils benutzte Gebäude geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung.

Soweit eine Eigenbewirtschaftung erfolgt, ist die kostenlose Überlassung nur dann möglich, wenn der Gemeinde nachgewiesen wird, daß bei den Veranstaltungen keine wesentlichen Überschüsse erzielt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

In Kraft ab 01.01.2004.

